

Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz: Leistungsansprüche ab 01.01.2025

Pflegegrad	Pflege-Geldleistung	Pflege-Sachleistung	Tages- und Nachtpflege	Entlastungsbetrag für Angebote zur Unterstützung im Alltag	Hilfsmittel zum Verbrauch	Verhinderungspflege	Kurzzeitpflege	Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	Vollstationäre Pflege	
	§ 37 SGB XI Kombinationsleistung	§ 36 SGB XI	§ 41 SGB XI	§ 45b SGB XI	§ 40 SGB XI	§ 39 SGB XI	§ 42 SGB XI	§ 40 Abs. 4 SGB XI	§ 43 SGB XI	
	Monatlicher Leistungsanspruch	Monatlicher Leistungsanspruch	Monatlicher Leistungsanspruch	Monatlicher Leistungsanspruch	Monatlicher Leistungsanspruch	Jährlicher Leistungsanspruch	Jährlicher Leistungsanspruch	Je Maßnahme	Monatlicher Leistungsanspruch	
1	Kein Anspruch	131 €			42€	Kein Anspruch		oder	131 €	
2	347 €	oder	796 €	721 €		131 €	1.685 €	1.854 €	4.180 €	805 €
3	599 €	oder	1.497 €	1.357 €		131 €				1.319 €
4	800 €	oder	1.859 €	1.685 €		131 €				1.855 €
5	990 €	oder	2.229 €	2.085 €		131 €				2.096 €

Bis zu 40% der Pflegesachleistung kann für Angebote zur Unterstützung im Alltag verwendet werden
 § 45a SGB XI



Zusätzlich bis zu 50% unter Anrechnung auf die Kurzzeitpflege (bis 843€)
 → ab 01.07.2025 gemeinsamer Jahresbetrag aus KZP + VHP
 3.539 € / Jahr flexibel nutzbar

bis 16.720 € (wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen)

Weitere Leistungen: € 224.-/Monat Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige aller Pflegegrade (auch PG 1) in ambulant betreuten Wohngruppen mit mindestens 3 und maximal 12 Bewohnern zum Einsatz einer Präsenzkraft.

	Pflege-Geldleistung	Pflege-Sachleistung	Tages- und Nachtpflege	Entlastungsbetrag für Angebote zur Unterstützung im Alltag	Hilfsmittel zum Verbrauch	Verhinderungs-Pflege	Kurzzeit-Pflege	Wohnum-Maßnahmen	Vollstationäre Pflege
	Monatlicher Leistungsanspruch					Jährlicher Leistungsanspruch		Je Maßnahme	Monatlicher L-Anspruch
Leistungserbringer	Jede Person, die von Pflegebedürftigen beauftragt wird z.B. Ehepartner Kinder Enkel 24h-Haushaltshilfe	Ambulanter Pflegedienst	Tagespflege Nachtpflege	<div style="border: 1px solid black; background-color: yellow; padding: 2px;"> Ambulanter Pflegedienst-Betreuungsgruppe Nachbarschaftshilfe (mit Anerkennung) </div> Tagespflege* -Nachtpflege* -Kurzzeitpflege* -Ferienfreizeiten* -FED* * = plus Hotel- und Fahrkosten	Apotheken u Sanitäts-Handel mit Versorgungsvertrag z.B. Handschuhe Desinfektionsmittel	Einzelperson die nicht bis z. 2. Grad verwandt oder verschwägert ist <i>(Näher Verwandte haben Anspruch auf maximal 1,5-fache des Pflegegeldes + Fahrkostenerstattung + Verdienstaussfall – max. 42 Tage/Jahr)</i> -Ambulanter Pflegedienst -Betreuungsgruppe -Nachbarschaftshilfe	Pflegeheim		Pflegeheim
Besonderheiten	Pflicht: Bei nur Pflegegeld Beratungsbesuch PG II und PG III Halbjährlich PG IV u. PG V vierteljährlich	<div style="border: 1px solid black; background-color: yellow; padding: 2px;"> Antrag: Bis zu 40% für Angebote zur Unterstützung im Alltag </div> - Anlieferung und Zubereitung Teilabrechnung bei Essen auf Rädern	Auf Antrag Verfällt monatlich	Konto!! Bei der Pflegekasse Mitnahme des Budgets bis zum 30.6. des Folgejahres möglich Verfällt nicht zum Jahresende	Auf Antrag Verfällt monatlich	jährlich Auf Antrag, Anspruch besteht erst nach 6 Monaten Pflege Pflegeeinstufung od. Nachweis Bis zur Vollendung des 25. LJ mit PG 4 oder 5 entfällt die 6-Monatige Vorpflegezeit Verfällt zum Jahresende	jährlich Auf Antrag Bis zu 843 € Umwandlung in Verhinderungspflege möglich, wenn Betrag nicht für KZP in Anspruch genommen wurde Verfällt zum Jahresende	Auf Antrag Kostenvoranschlag muss zur Genehmigung vorgelegt werden	Pflegekasse bezuschusst: ab PG 2: 1.-12.Monat 15 % 13.-24. Monat 30 % 25.-30. Monat 50 % Ab 37. Monat 75 % Pflegerisch. Eigenanteil